

ist grundsätzlich auf Bewährungsverurteilungen zu erkennen und deshalb keine Untersuchungshaft anzuordnen, wenn

- die Art und Weise der Tatbegehung nicht von Brutalität und Aggressivität gekennzeichnet ist;
- es sich um leichte bis mittlere Verletzungen handelt und ein nicht schwerwiegender Grad der Schuld vorliegt;
- die Tatschwere an sich eine Freiheitsstrafe zulassen würde, die Persönlichkeitsentwicklung des Täters jedoch bisher positiv verlaufen ist.

Aber selbst dann, wenn die Tatschwere (objektive Schädlichkeit der Tat und Grad der Schuld) den Ausspruch einer Freiheitsstrafe erforderlich macht und Haftgründe nach § 122 StPO vorliegen, ist das nicht identisch mit der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft. Dieses gesetzliche Erfordernis ist gesondert im Sinne des dargelegten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Es ist nicht auf das Vorliegen von Hinderungsgründen wie Alter, Gesundheitszustand und Familienverhältnisse des Beschuldigten oder Angeklagten zu reduzieren.

Die Notwendigkeit der Inhaftierung kann z. B. bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe trotz Vorliegens gesetzlicher Haftgründe verneint werden, wenn Ersttäter durch Selbstanzeige, besondere Anstrengungen zur Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens oder auf Grund ähnlicher Umstände die Erwartung rechtfertigen, daß sie sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Freiheitsstrafe nicht entziehen werden.

Prüfung der Unumgänglichkeit bei Wiederholungsgefahr

Wiederholungsgefahr i. S. des § 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO ist die Gefahr, daß der Beschuldigte oder Angeklagte bis zur Rechtskraft der Entscheidung weitere Straftaten begeht, falls er auf freiem Fuß bleibt. Dieser Verdacht muß begründet sein und sich aus der Tatsache der Wiederholung strafbarer Handlungen und der Erheblichkeit der erneut begangenen Straftat ergeben. Die Gefahr der Wiederholung ist aus der Rückfälligkeit oder aus der mehrfachen Tatbegehung zu schlußfolgern. Die Vortat kann auch erst im anhängigen Verfahren bekannt geworden sein.

Zusätzlich zu diesen Gründen muß auch hier die Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft über die Berücksichtigung des Alters, des Gesundheitszustandes und der Familienverhältnisse des Täters hinaus unter dem Gesichtspunkt der realen Gefahr der Begehung weiterer Straftaten geprüft werden.

Bei Vorbestraften ist zu unterscheiden zwischen hartnäckigen Rückfalltätern, die es trotz gegebener Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten beharrlich ablehnen, den Weg der Besserung zu gehen, und solchen Rückfälligen, die Fortschritte in ihrer Lebensführung, insbesondere hinsichtlich ihrer Arbeitsmoral und -disziplin, aufweisen und deren erneute Straftat nicht Ausdruck einer 'nach wie vor bestehenden verfestigten negativen Einstellung zu den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens' ist. Wenn selbst einschlägige Vorstrafen mehrere Jahre zurückliegen und der Täter eine im wesentlichen positive Entwicklung genommen hat, kann das zur Verneinung der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft führen. Unter solchen Bedingungen kann auch bei der Anwendung des § 44 Abs. 1 StGB auf eine Inhaftnahme verzichtet werden.

— In die Prüfung der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr ist die Überlegung einzubeziehen, welcher Art und Schwere eine mögliche weitere Straftat bei Nichtinhaftnahme des Täters sein könnte, ob z. B. die Gefahr einer unbefugten Benutzung unsicherer Kleinkraftfahrzeuge oder die der Begehung schwerwiegender Delikte besteht. Dabei ist insbesondere von der Angriffsrichtung, der Art und Weise der Tatbegehung, von den Umständen der bisherigen Straftaten sowie von den festgestellten Tatmotiven auszugehen und

die Täterpersönlichkeit zu berücksichtigen. Unter diesem Aspekt kann es z. B. von ausschlaggebender Bedeutung sein, ob der Beschuldigte oder Angeklagte regelmäßig seiner Arbeit nachgeht und einen festen Wohnsitz hat oder ob er einen unsteten Lebenswandel führt, keine Bindungen zur Familie und zu seiner sozialen Umwelt hat oder sich umhertreibt.

Wurde die Tat unter Ausnutzung beruflicher Tätigkeit begangen und übt der Täter diese Tätigkeit nicht mehr aus, ist in der Regel keine Wiederholungsgefahr gegeben, es sei denn, daß begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte nach neuen Möglichkeiten zur Fortsetzung seiner kriminellen Handlungen sucht.

Haftstrafe und Freiheitsstrafe als Haftgrund

Der Haftgrund nach § 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO dient der Sicherung der zügigen und ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens gegenüber solchen Tätern, deren sofortige Isolierung im Interesse des Schutzes der Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger unerlässlich ist (z. B. bei Haftstrafe nach § 41 StGB).

Dabei ist zu beachten, daß die Untersuchungshaft nicht die vorweggenommene Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist, sondern allein dem Sicherungszweck dient. Deshalb ist abzuwägen zwischen der Schwere des Eingriffs in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte der Bürger und der Bedeutung der Strafsache. Nach der Art und Weise der Tatbegehung, den Folgen der Tat und der Situation, in der sie begangen wurde, sowie nach den Umständen der Täterpersönlichkeit muß die Tatschwere einen Grad erreicht haben, der nicht schlechthin eine Strafe mit Freiheitsentzug nach sich zieht, sondern im Interesse des Schutzes und der inneren Sicherheit die sofortige Isolierung des Täters erfordert. Bei Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung wird entsprechend der Spezifik derartiger Delikte die Tatschwere insbesondere durch den Grad und den Charakter der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Staates bestimmt. Deshalb sind für die Beurteilung der Tatschwere solche Faktoren bedeutsam wie die Umstände des Zustandes der strafbaren Handlung, die konkrete Art und Weise ihrer Begehung, ihre Auswirkungen auf die staatliche und öffentliche Ordnung bzw. den angegriffenen Bürger und die Handlungsmotive des Beschuldigten.

Bei der Prüfung ist auch zu berücksichtigen, daß z. B. durch ein beschleunigtes Verfahren — selbstverständlich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, wozu auch die der Tatschwere angemessene Höhe der Freiheitsstrafe gehört — oder durch Abkürzung der Ladungsfrist eine zügige und konsequente Reaktion erfolgen kann.

Beantragung und Erlaß von Haftbefehlen

Der Staatsanwalt hat vor der Beantragung eines Haftbefehls über das Vorliegen des dringenden Tatverdachts und mindestens eines gesetzlichen Haftgrunds hinaus stets auch die Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise zu prüfen.

Das Gericht ist bei der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls an den im Haftantrag des Staatsanwalts enthaltenen Umfang des Schuldvorwurfs gebunden. Es kann den Haftbefehl nicht auch auf Straftaten stützen, die dem Haftantrag nicht zugrunde liegen, weil allein der Staatsanwalt entscheidet, welche Handlungen später Gegenstand der Anklage sein werden. Jedoch kann das Gericht seine Entscheidung auch auf andere als die im Haftantrag genannten gesetzlichen Haftgründe stützen.

Der Staatsanwalt hat zu veranlassen, daß auf Grund eines Haftbefehls Verhaftete spätestens am Tag nach der Ergreifung dem Gericht vorgeführt werden (§ 126 Abs. 4 StPO). Ist der Beschuldigte zugeführt und gemäß § 125 Abs. 2 StPO vorläufig festgenommen worden, ist er spätestens am Tag nach Zuführung dem Gericht vorzuführen.